

ABGELTUNG- STEUER

DIE NEUERUNGEN IM ÜBERBLICK

Mai 2008

Let's start.



HypoVereinsbank

UniCredit Group

INHALT

STATUS QUO 3

Wichtige Stichtage im grafischen Überblick 4

1. ALLGEMEINE REGELUNGEN 5

Einführung der Abgeltungsteuer mit einheitlichem Steuersatz 5

Sparer-Pauschbetrag 5

Verlustverrechnung 6

Ausnahmen vom einheitlichen Steuersatz 8

2. ABZUG DER ABGELTUNGSTEUER 9

Bemessungsgrundlage 9

Abzugsverpflichteter 9

Abgeltungswirkung 10

Ausländische Anleger 10

Depotübertragungen 10

Schuldner und Haftender der Abgeltungsteuer 10

3. ANWENDUNG AUF AKTIEN 11

4. ANWENDUNG AUF SCHULDVERSCHREIBUNGEN/ ZERTIFIKATE 12

Die Details auf einen Blick 14

5. ANWENDUNG AUF INVESTMENTFONDS 15

Übergangsregeln 16

Besonderheiten für Spezialfonds 16

6. ANWENDUNG AUF AUSGEWÄHLTE ANDERE KAPITALERTRÄGE 17

Optionsgeschäfte 17

Lebensversicherungen 17

Termingeschäfte 17

ANHANG 18

WICHTIGE HINWEISE 19

STATUS QUO

Im Rahmen des Unternehmensteuerreformgesetzes 2008 hat der Gesetzgeber umfassende Neuregelungen zur Besteuerung von Erträgen aus Kapitalvermögen eingeführt. Diese soll zum 1.1.2009 gänzlich neuen Regeln unterworfen und dabei deutlich vereinfacht werden.

Der Gesetzgeber verfolgt damit im Wesentlichen zwei Ziele. Zum einen soll die Steuerflucht von privaten Kapitalanlegern ins Ausland eingedämmt werden, indem der Anreiz zur Steuerflucht durch einen verringerten Steuersatz vermindert wird. Zum anderen soll die Besteuerung aller privaten Kapitalerträge einander angeglichen werden.

Das Unternehmensteuerreformgesetz wurde am 25.5.2007 durch den Bundestag beschlossen, der Bundesrat hat am 6.7.2007 zugestimmt. Die Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt ist am 17.8.2007 erfolgt, so dass das Gesetz in Kraft getreten ist. Die Regelungen zur Abgeltungsteuer werden ab dem 1.1.2009 Anwendung finden.

Am 8.11.2007 hat der Bundestag im Rahmen des Jahressteuergesetzes 2008 erste Änderungen zur Abgeltungsteuer beschlossen, der Bundesrat hat am 30.11.2007 zugestimmt.

Die vorliegende Publikation gibt Informationen über die gesetzlichen Änderungen und die Auswirkungen der Abgeltungsteuer, die insbesondere den Privatanleger treffen. Für einige Anlageformen wie Aktien, Schuldverschreibungen, Zertifikate und Investmentfonds folgt eine detaillierte Darstellung der Besteuerung.

Aufgrund von gewissen Übergangsregeln gibt es jedoch folgende Stichtage, die in diesem Zusammenhang relevant sind:

15.3.2007

Spekulationsinstrumente, die vor diesem Datum angeschafft wurden, können nach einjähriger Haltefrist auf unbegrenzte Zeit steuerfrei veräußert oder eingelöst werden.

10.11.2007

Bei Spezialfonds, die vor diesem Datum angeschafft wurden, ist der Veräußerungsgewinn nach der einjährigen Haltefrist auch dann steuerfrei, wenn thesaurierte Veräußerungsgewinne aus Wertpapieren, die der Fonds nach dem 31.12.2008 angeschafft hat, enthalten sind.

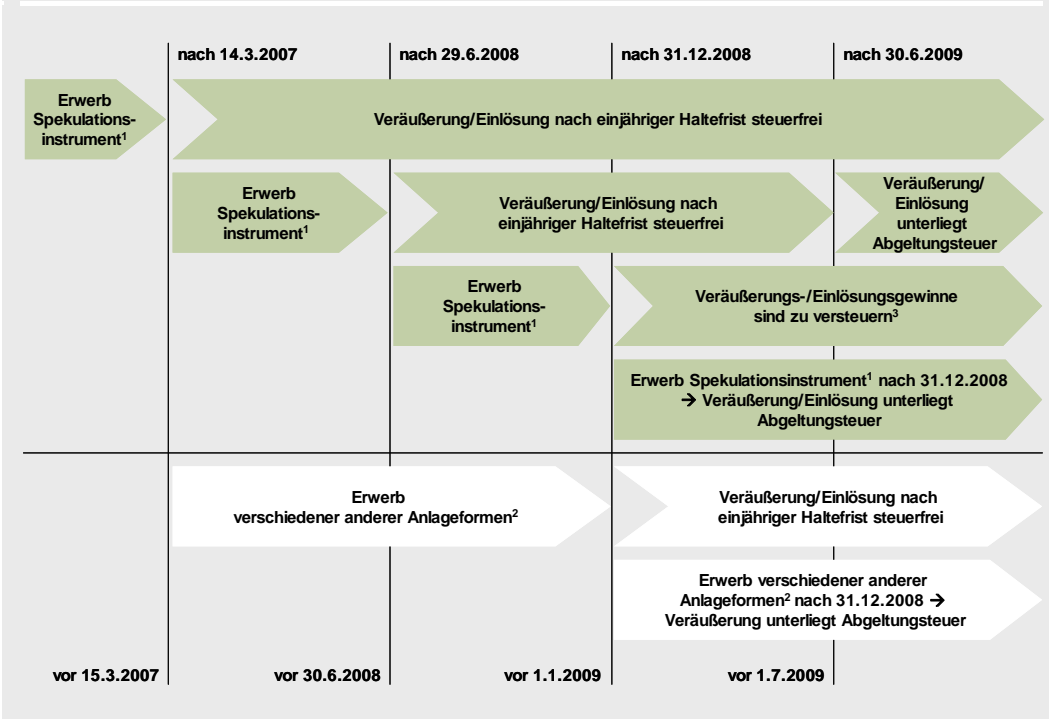
1.1.2009

Ab diesem Datum gilt grundsätzlich für alle Kapitalerträge die Abgeltungsteuer. Für verschiedene Anlageformen, die vor diesem Datum angeschafft wurden, gelten weiterhin die alten (meist günstigeren) Regelungen bei Veräußerung oder Einlösung.

30.6.2009

Spekulationsinstrumente, die nach dem 14.3.2007 und vor dem 1.1.2009 angeschafft wurden, können bis zu diesem Datum steuerfrei veräußert oder eingelöst werden. Da hierfür die einjährige Haltefrist eingehalten werden muss, gilt dies faktisch nur für Spekulationsinstrumente, die vor dem 30.6.2008 angeschafft wurden.

Wichtige Stichtage im grafischen Überblick

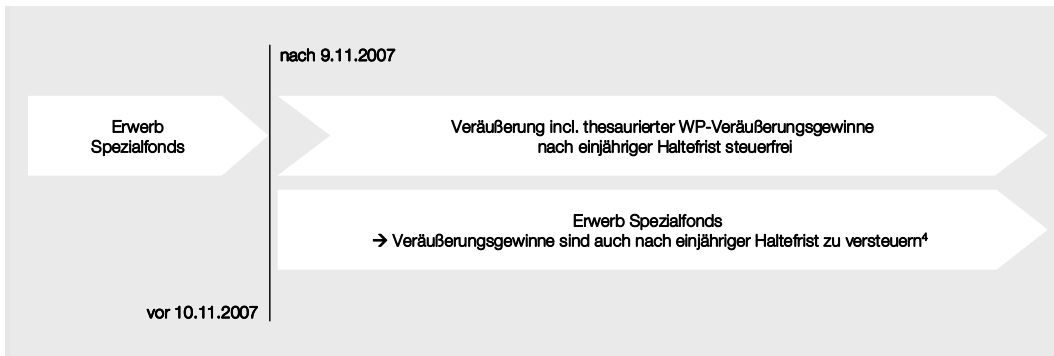


¹ Der Begriff "Spekulationsinstrument" wird auf Seite 13 konkret beschrieben.

² Andere Anlageformen sind z. B. klassische Schuldverschreibungen, Aktien, Publikumsfonds.

³ Je nach Haltedauer entweder Spekulationssteuer (Veräußerung/ Einlösung innerhalb der Jahresfrist) oder Abgeltungsteuer (Veräußerung/Einlösung nach Ablauf der Jahresfrist).

⁴ Steuerpflicht nach einjähriger Haltefrist beschränkt sich auf thesaurierte WP-Veräußerungs- und Termingeschäftsgewinne aus Wertpapieren und Termingeschäften, die der Spezialfonds nach dem 31.12.2008 angeschafft hat bzw. eingegangen ist, wenn der Steuerpflichtige diesen Betrag nachweist.



1. ALLGEMEINE REGELUNGEN

Einführung der Abgeltungsteuer mit einheitlichem Steuersatz

Es wird eine allgemeine Kapitalertragsteuer in Höhe von 25 % zuzüglich Solidaritätszuschlag und bei Kirchenmitgliedern Kirchensteuer eingeführt. Diese wird in Zukunft grundsätzlich (zu den Ausnahmen s. u.) auf sämtliche Einkünfte aus Kapitalvermögen einbehalten werden. Für natürliche Personen, die die Kapitalanlagen im Privatvermögen halten, wird diese Kapitalertragsteuer abgeltende Wirkung haben. Sie wird deshalb im Allgemeinen auch "Abgeltungsteuer" genannt.

Für natürliche Personen, bei denen die Kapitalerträge zu den Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft, aus Gewerbebetrieb, aus selbstständiger Arbeit oder aus Vermietung und Verpachtung gehören, wird die Kapitalertragsteuer weiterhin keine abgeltende Wirkung haben. Gleiches gilt für Kapitalgesellschaften. Kapitalerträge werden hier im Rahmen der Veranlagung besteuert und es sind entsprechende Nach- oder Rückzahlungen zu leisten.

Die Abgeltungsteuer soll durch einen neugefassten Katalog sowohl die laufenden Einkünfte aus Kapitalanlagen nach § 20 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes in der neuen, ab dem 1.1.2009 anzuwendenden Fassung ("EStG n.F.") als auch die Veräußerungsgewinne aus der Veräußerung der Kapitalanlagen nach § 20 Abs. 2 EStG n.F. erfassen. Letztere fallen damit zum großen Teil erstmals unter den Anwendungsbereich des § 20 EStG anstatt des § 23 EStG, nach dem private Veräußerungsgeschäfte besteuert werden. Sie werden somit unabhängig von einer Spekulationsfrist voll steuerpflichtig.

Soweit keine Abgeltungsteuer einbehalten wurde (z. B. bei im Ausland verwahrten Schuldverschreibungen) und die Kapitalerträge daher in die Veranlagung zur Einkommensteuer einbezogen werden, ist für Privatanleger nicht der individuelle (progressive) Steuertarif, sondern ein besonderer einheitlicher Steuersatz in Höhe von 25 % zuzüglich Solidaritätszuschlag und bei Kirchenmitgliedern Kirchensteuer zugrunde zu legen.

Eine Veranlagung kommt weiterhin auf Antrag in Betracht, wenn der persönliche Steuersatz nach dem Progressionstarif unter 25 % liegt. In diesem Fall führt das Finanzamt eine sogenannte Günstigerprüfung durch. Das bedeutet, sollte die Besteuerung mit dem einheitlichen Steuersatz von 25 % günstiger sein, so gilt der Antrag auf Veranlagung als nicht gestellt.

Mit Einführung der Abgeltungsteuer entfällt die von den Banken automatisch verschickte Jahresbescheinigung (Aufstellung aller Kapitalerträge/Ertragnisaufstellung). Mit Stichtag 31.12.2008 wird diese zum letzten Mal ausgestellt.

Sparer-Pauschbetrag

Die Basis für die Abgeltungsteuer sowie für die Veranlagung mit dem besonderen Steuersatz werden die Brutto-Kapitalerträge abzüglich eines Sparer-Pauschbetrags in Höhe von 801 Euro (1.602 Euro für Ehepaare, die gemeinsam zur Steuer veranlagt werden) sein. Dieser Sparer-Pauschbetrag wird den bisherigen Sparer-Freibetrag sowie die Werbungskostenpauschale ersetzen. Der Abzug tatsächlich angefallener Werbungskosten wie Depotgebühren, Vermögensverwaltungsgebühren oder Refinanzierungskosten wird nicht mehr möglich sein. Transaktionskosten bei der Veräußerung von Kapitalanlagen werden jedoch weiterhin bei der Ermittlung des Veräußerungsgewinns abzugsfähig sein und diesen dadurch mindern.

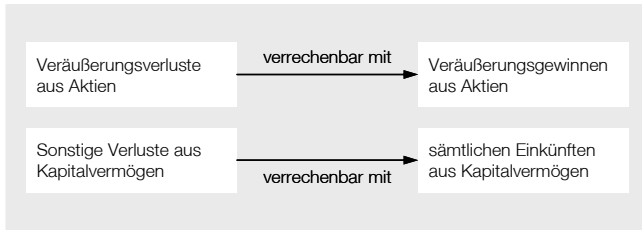
Berechnung von Einkünften aus Kapitalvermögen

Bisher	Zukünftig
Einnahmen (z. B. Zinsen, Dividenden usw.)	Einnahmen (z. B. Zinsen, Dividenden, aber auch Veräußerungsgewinne aus Aktien, Zertifikaten, usw.)
– Sparer-Freibetrag (EUR 750,-)	– Sparer-Pauschbetrag (EUR 801,-)
– Werbungskostenpauschale (51,- EUR) bzw. tatsächlich nachgewiesene Werbungskosten (z. B. Depotgebühren)	
= Einkünfte aus Kapitalvermögen	= Einkünfte aus Kapitalvermögen

Veräußerungsgewinne aus Aktien, Zertifikaten usw. zählen bisher zu den sonstigen Einkünften (Private Veräußerungsgeschäfte) und werden zukünftig bei den Einkünften aus Kapitalvermögen berücksichtigt.

Verlustverrechnung

Verluste aus Kapitalvermögen werden in Zukunft nur noch mit positiven Einnahmen aus Kapitalvermögen, nicht aber mit Einkünften aus den anderen Einkunftsarten verrechenbar sein. Für Veräußerungsverluste aus Aktien gilt die weitere Einschränkung, dass diese nur mit Veräußerungsgewinnen aus Aktien verrechnet werden können.



Verluste, die aufgrund fehlender entsprechender positiver Einkünfte nicht verrechnet werden konnten, können vorgetragen und in den folgenden Jahren nach denselben Regeln verrechnet werden. Ein Verlustrücktrag in vorhergehende Veranlagungszeiträume wird jedoch nicht möglich sein.

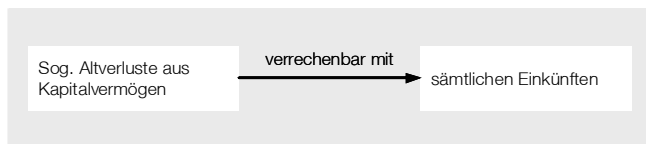
Die depotführende Bank zieht bei der Berechnung der Abgeltungsteuer ausgleichsfähige Verluste von den Kapitalerträgen ab. Das soll auch noch nachträglich geschehen, wenn der Reihenfolge nach erst abgeltungsteuerpflichtige Kapitalerträge erzielt wurden und zeitlich danach nur noch Verluste. Die von den positiven Erträgen einbehaltene Abgeltungsteuer würde dann ganz oder teilweise erstattet. Danach nicht ausgeglichene Verluste werden von der depotführenden Bank in das jeweils nächste Jahr übertragen, soweit die Bank nicht auf Verlangen des Kunden eine Bescheinigung nach amtlich vorgeschriebenem Muster über die nicht ausgeglichenen Verluste erteilt. Der Antrag auf Erteilung der Bescheinigung muss bis zum 15. Dezember des jeweiligen Jahres gestellt sein.

Eine direkte Verlustverrechnung kann nur erfolgen, wenn die Kapitalanlagen, durch die ein Verlust erlitten wird, bei derselben Bank in einem Depot gehalten werden wie die ertragbringenden Kapitalanlagen. Ansonsten ist für die Verrechnung der Verluste mit den positiven Erträgen eine Bescheinigung der depotführenden Bank über die Höhe des nicht ausgeglichenen Verlustes nötig.

Diese Bescheinigung hat die depotführende Bank dem Steuerpflichtigen nach § 43a Abs. 3 S. 4 EStG n.F. auf Verlangen auszustellen. Der Antrag auf Erteilung der Bescheinigung muss bis zum 15. Dezember des jeweiligen Jahres gestellt werden. In diesem Fall entfällt der Übertrag der nicht ausgeglichenen Verluste bei der Bank.

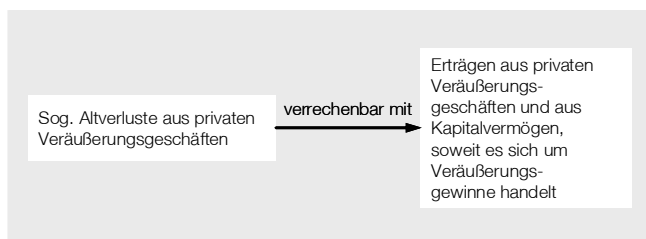
Als sog. "Altverluste" werden Verluste bezeichnet, die vor dem 1.1.2009 entstanden sind, bis zu diesem Stichtag jedoch noch nicht mit positiven Erträgen verrechnet werden konnten und deshalb noch vorgetragen werden. Unter die Kategorie der Altverluste fallen auch solche Verluste, die erst nach dem 31.12.2008 entstehen, für die die später aufgeführten Übergangsregelungen gelten (vgl. S. 13).

Altverluste können weiterhin voll mit sämtlichen Einkünften aus allen Einkunftsarten verrechnet und unbegrenzt vorgetragen werden, soweit es sich dabei bereits nach geltendem Recht um negative Erträge aus Kapitalvermögen nach § 20 des Einkommensteuergesetzes in der bis zum 31.12.2008 geltenden Fassung ("EStG a.F.") handelt.



Soweit Altverluste negative Einkünfte aus privaten Veräußerungsgeschäften nach § 23 EStG a.F., also beispielsweise aus der Veräußerung von Aktien oder Spekulationsinstrumenten, darstellen, so können diese in Zukunft mit Einkünften aus Kapitalvermögen verrechnet werden, soweit diese aus der Veräußerung oder Einlösung von Kapitalanlagen nach § 20 Abs. 2 EStG n.F. stammen. Dabei wird es für die Verrechnung unerheblich sein, ob diese Veräußerungs- oder Einlösungsgewinne, mit denen die Altverluste verrechnet werden sollen, aus Aktien, Spekulationsinstrumenten, Finanzinnovationen oder aber auch Zerobonds stammen. Auch diese Verluste können bei Nichtverrechnung vorgetragen werden.

Die Anrechnung mit Einkünften aus Kapitalvermögen wird noch bis einschließlich 2013 möglich sein, danach wird eine Verrechnung noch mit Einkünften aus privaten Veräußerungsgeschäften nach § 23 EStG n.F. möglich sein, also beispielsweise mit Veräußerungsgewinnen aus Immobilien, Kunstgegenständen oder Schmuck innerhalb der Spekulationsfrist.



Zu beachten ist weiterhin, dass die Verrechnung von Altverlusten nicht bereits auf der Ebene der Banken geschieht. Anleger müssen die Altverluste vielmehr im Rahmen der Steuerveranlagung durch das Finanzamt berücksichtigen lassen.

Die Verlustverrechnung erfolgt in dieser Reihenfolge:

1. Verrechnung von Verlusten innerhalb der Bank, wenn bei derselben Bank im gleichen Kalenderjahr noch Gewinne anfallen.
2. Verrechnung von Altverlusten aus privaten Veräußerungsgeschäften mit Einkünften aus Kapitalvermögen, die aus der Veräußerung oder Einlösung von Kapitalanlagen stammen.
3. Verrechnung von Verlusten aus Aktienveräußerungen mit Gewinnen aus Aktienveräußerungen.
4. Verrechnung von sonstigen Verlusten aus Kapitalvermögen mit Einkünften aus Kapitalvermögen.
5. Verrechnung von Altverlusten aus Kapitalvermögen und Verlusten aus anderen Einkunftsarten mit sämtlichen Einkünften.

Wenn in einer der Kategorien die Verluste mangels entsprechender Gewinne nicht vollständig verrechnet werden können, werden sie vorgetragen und können in Folgejahren entsprechend verrechnet werden.

Ausnahmen vom einheitlichen Steuersatz

In § 32 d Abs. 2 EStG n.F. finden sich einige Tatbestände, bei deren Vorliegen die Abgeltungswirkung der Abgeltungsteuer nicht eintritt und die Kapitalerträge vielmehr mit den für die anderen Einkünfte geltenden Steuersatz unter Anrechnung der Abgeltungsteuer als Kapitalertragsteuer zu versteuern sind. Mit diesen Vorschriften will der Gesetzgeber vermeintlich missbräuchliche Gestaltungen verhindern, bei denen die Steuersatzspreizung zwischen Abgeltungsteuer und Spitzensteuersatz ausgenutzt werden könnte. Dazu gehören nach den Änderungen durch das Jahressteuergesetz 2008 folgende Tatbestände:

- Gläubiger und Schuldner sind einander nahestehende Personen (z. B. Darlehen zwischen Elternteil und Kind).
- Kapitalerträge, die von einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft an zumindest 10 % beteiligte Anteilseigner gezahlt werden.
- Ein Dritter schuldet Kapitalerträge und diese Kapitalanlage steht im Zusammenhang mit der Erzielung von Einkünften, so dass die Schuldzinsen immer steuerlich abziehbar sind. Das gilt auch, wenn der Dritte Kapital an eine nahestehende Person des Gläubigers, eine Personengesellschaft, an welcher der Gläubiger oder eine ihm nahestehende Person als Mitunternehmer beteiligt ist, oder an eine Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft überlassen hat, an welcher der Gläubiger oder eine diesem nahestehende Person zu mindestens 10 % beteiligt ist, sofern der Dritte auf den Gläubiger bzw. eine diesem nahestehende Person zurückgreifen kann.

Ein Zusammenhang ist anzunehmen, wenn die Kapitalanlage und die Kapitalüberlassung auf einem einheitlichen Plan beruhen. Hiervon ist insbesondere dann auszugehen, wenn die Kapitalüberlassung in engem zeitlichen Zusammenhang mit einer Kapitalanlage steht oder die jeweiligen Zinsvereinbarungen miteinander verknüpft sind. Von einem Zusammenhang ist jedoch nicht auszugehen, wenn die Zinsvereinbarungen marktüblich sind oder die Anwendung des besonderen Steuersatzes auf die Kapitalerträge beim Steuerpflichtigen zu keinem Belastungsvorteil führt, wenn also der Steuerpflichtige keinen Vorteil aus dem Steuersatzgefälle zwischen progressivem Steuersatz und Abgeltungsteuersatz erzielt, beispielsweise, weil der Zinssatz für die Refinanzierung entsprechend höher ist.

Darüber hinaus wurde mit dem Jahressteuergesetz 2008 eine weitere Ausnahme vom Abgeltungsteuersatz eingeführt: Auf Antrag gelten bei Einkünften aus Aktien, Gesellschaftsanteilen und eigenkapitalähnlichen Instrumenten die allgemeinen Regeln, wenn der Steuerpflichtige im Veranlagungszeitraum, für den der Antrag erstmals gestellt wird, unmittelbar oder mittelbar zu mindestens 25 Prozent an der Kapitalgesellschaft beteiligt ist oder zu mindestens 1 Prozent an der Kapitalgesellschaft beteiligt und beruflich für diese tätig ist. In diesem Fall gelten der allgemeine progressive Steuersatz, das Teileinkünfteverfahren (vgl. Seite 10) und eine unbegrenzte Verlustverrechnungsmöglichkeit.

2. ABZUG DER ABGELTUNGSTEUER

Bemessungsgrundlage

Die Abgeltungsteuer ist erhebungstechnisch wie eine Kapitalertragsteuer ausgestaltet und wie bisher in den §§ 43 ff. EStG geregelt. Die steuerliche Bemessungsgrundlage bei laufenden Erträgen (z. B. Dividenden und Zinsen) richtet sich nach § 20 Abs. 1 EStG n.F. nach der Höhe der zugeflossenen Erträge.

Bei Veräußerungsgeschäften nach § 20 Abs. 2 EStG n.F. ist die Bemessungsgrundlage der Überschuss des Veräußerungserlöses über die Anschaffungskosten, soweit die Wirtschaftsgüter seit ihrem Erwerb in demselben Depot gehalten werden. Bei einem Depotwechsel hat die abgebende Depotbank (soweit es sich um eine inländische handelt) die Anschaffungsdaten der übernehmenden Depotbank mitzuteilen.

Wenn es sich bei der abgebenden Depotbank um eine solche mit Sitz in einem anderen Staat des europäischen Wirtschaftsraums (EU sowie Island, Liechtenstein und Norwegen) handelt, kann der Steuerpflichtige den Nachweis der Anschaffungskosten durch eine Bescheinigung der abgebenden Depotbank führen.

Kann der Nachweis der Anschaffungskosten nach einem Depotwechsel nicht geführt werden, weil z. B. der Wechsel von einer Depotbank eines Staates außerhalb des europäischen Wirtschaftsraums zu einer inländischen Depotbank erfolgte, oder werden die Kapitalerträge gegen Aushändigung eines Wertpapiers ausgezahlt oder gutgeschrieben, so wird die Abgeltungsteuer auf einer Bemessungsgrundlage von 30 % des Veräußerungs- oder Einlösungserlöses erhoben.

Abzugsverpflichteter

Der Abzug der Abgeltungsteuer wird bei laufenden Erträgen aus Aktien, Gesellschaftsanteilen sowie eigenkapitalähnlichen Instrumenten durch den Schuldner vorgenommen. Im Übrigen wird die Abgeltungsteuer grundsätzlich nur einbehalten, soweit die Wirtschaftsgüter in einem inländischen Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitut (jeweils einschließlich inländischer Zweigstellen ausländischer Institute), einem inländischen Wertpapierhandelsunternehmen oder einer inländischen Wertpapierhandelsbank verwahrt oder verwaltet werden oder eine dieser Stellen die Kapitalerträge gegen Aushändigung der Zinsscheine oder Teilschuldverschreibungen auszahlt oder gutschreibt. Sollte dies nicht der Fall sein, wenn also z. B. zinstragende Papiere in einem Auslandsdepot verwahrt werden, so fällt keine Abgeltungsteuer an.

Bei Stillhaltergeschäften bestimmt sich die Bemessungsgrundlage nach der vereinnahmten Prämie abzüglich der gezahlten Prämie aus einem Gegengeschäft. Dabei wird die Abgeltungsteuer grundsätzlich von der depotführenden Bank einbehalten und abgeführt. Die Ausführung und Abrechnung erfolgt aber in der Regel direkt durch die Kreditinstitute oder Wertpapierhandelsgesellschaften.

Abgeltungswirkung

Grundsätzlich tritt für Privatanleger mit Einbehalt und Abführung der Abgeltungsteuer eine Abgeltungswirkung nach § 43 Abs. 5 EStG n.F. ein. Ausnahmsweise ist jedoch eine Veranlagung mit dem besonderen Steuersatz von 25 % durchzuführen. Dies ist der Fall, wenn keine Kapitalertragsteuer abgezogen wurde, wenn also z. B. Wertpapiere in einem ausländischen Depot liegen oder die auszahlende Stelle kein inländisches Kreditinstitut ist.

Weiterhin kommt eine Veranlagung mit dem besonderen Steuersatz von 25 % in folgenden Fällen in Betracht:

- Der Pauschbetrag wurde nicht ausgeschöpft, etwa weil kein Freistellungsauftrag abgegeben wurde.
- Verluste oder Verlustvorträge können angerechnet werden.
- Bisher nicht berücksichtigte ausländische Steuern können angerechnet werden.

Ausländische Anleger

Privatanleger, die weder einen Wohnsitz noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben, unterliegen mit ihren Einkünften aus Schuldverschreibungen oder Zertifikaten nicht der deutschen Einkommensteuer (von wenigen Ausnahmen wie bspw. einer Besicherung durch deutsche Grundstücke abgesehen). Daher wird bei Nachweis der Ausländereigenschaft keine Abgeltungsteuer einbehalten, selbst wenn die Wertpapiere in einem deutschen Depot verwahrt werden.

Auf laufende Erträge aus Aktien, Gesellschaftsanteilen sowie eigenkapitalähnlichen Instrumenten behält der Schuldner, wie bei deutschen Anlegern, die Abgeltungsteuer ein.

Auf Veräußerungsgewinne aus Wertpapieren wird keine Kapitalertragsteuer einbehalten – außer bei einer Gesellschaftsbeteiligung von mindestens 1 %.

Depotübertragungen

Wird ein Wirtschaftsgut in einem Depot auf einen anderen Steuerpflichtigen übertragen, so gilt das Wirtschaftsgut in diesem Zeitpunkt als veräußert, so dass Abgeltungsteuer anfällt. Als Veräußerungspreis gilt in diesem Fall der Börsenpreis. Sollte ein solcher nicht vorliegen, wird die Bemessungsgrundlage der Kapitalertragsteuer aus 30 % der Anschaffungskosten gebildet. Für den übernehmenden Steuerpflichtigen gilt der Börsenpreis als Anschaffungskosten. Sollte ein solcher nicht vorliegen, gelten die allgemeinen Regeln bei fehlendem Nachweis der Anschaffungskosten.

Der vorstehende Absatz zur Abgeltungsteuer bei Depotübertragungen gilt nicht, wenn der Steuerpflichtige der Depotbank mitteilt, dass die Übertragung unentgeltlich erfolgte. In diesem Fall ist dem übernehmenden Steuerpflichtigen bei einer späteren Veräußerung oder Einlösung des Wirtschaftsguts die Anschaffung durch den übertragenden Steuerpflichtigen zuzurechnen. Die Depotbank hat den Finanzbehörden die unentgeltliche Übertragung mitzuteilen.

Schuldner und Haftender der Abgeltungsteuer

Der Gläubiger der Kapitalerträge, also der Bankkunde, ist Schuldner der Abgeltungsteuer. Wurde die Abgeltungsteuer durch einen Fehler der zum Abzug verpflichteten Bank nicht oder zu niedrig einbehalten und hat die Bank dabei vorsätzlich oder grobfahrlässig gegen ihre Pflichten verstoßen, kann die fehlende Steuer nicht nur beim Bankkunden nachgefordert werden. Auch die Bank wird als Haftungsschuldner von der Finanzverwaltung in Anspruch genommen.

Ist der Bankkunde der Ansicht, dass ihm zu Unrecht Abgeltungsteuer oder zumindest zuviel Abgeltungsteuer von der Bank einbehalten wurde und kann er sich darüber mit der Bank nicht einigen, hat er nach § 32 d Abs. 4 EStG n.F. die Möglichkeit, bei seinem Finanzamt eine Überprüfung des Steuereinhalts dem Grund oder der Höhe nach zu beantragen.

3. ANWENDUNG AUF AKTIEN

Veräußerungsgewinne aus Aktien, die für Privatanleger bisher unter Erträge aus privaten Veräußerungsgeschäften nach § 23 EStG a.F. fallen, werden erstmals unabhängig von der Haltedauer voll steuerpflichtig.

Für natürliche Personen, die in ihrem Privatvermögen Aktien halten, wird das sogenannte Halbeinkünfteverfahren, das bisher Dividenden und Veräußerungsgewinne aus Aktien (soweit letztere nicht ohnehin steuerfrei sind) zur Hälfte steuerfrei stellt, abgeschafft. Ab dem 1.1.2009 sind alle Dividendenerträge bzw. Veräußerungsgewinne aus Aktien zu 100 % steuerpflichtig.

Das Halbeinkünfteverfahren gilt in modifizierter Form nur noch für betriebliche Anleger und wird zu einem Teileinkünfteverfahren (40 % der Dividenden steuerfrei und 60 % steuerpflichtig).

§ 8b KStG, der für Körperschaften im Ergebnis 95 % der Dividenden und Veräußerungserlöse steuerfrei stellt, bleibt unverändert erhalten.

Verluste aus der Veräußerung von Aktien können immer nur mit Gewinnen aus derartigen Geschäften verrechnet werden. Im Übrigen ist auf die allgemeinen Ausführungen zur Verlustverrechnung zu verweisen.

Auf Dividenden ist die Neuregelung erstmals anzuwenden, die dem Anleger nach dem 31.12.2008 zufließen.

Bei Veräußerungsgewinnen im Privatvermögen sind noch die aktuellen Regelungen anzuwenden, wenn die Aktien vor dem 1.1.2009 erworben wurden. Das bedeutet, dass vor dem Stichtag erworbene Aktien auch noch nach dem 31.12.2008 steuerfrei veräußert werden können, soweit die einjährige Spekulationsfrist eingehalten wird.

4. ANWENDUNG AUF SCHULDVERSCHREI- BUNGEN/ZERTIFIKATE

Nach derzeitigem Recht werden drei Kategorien von Schuldverschreibungen oder Zertifikaten unterschieden:

- Spekulationsinstrumente oder Vollrisikopapiere sind dadurch gekennzeichnet, dass ein Totalverlust des eingesetzten Kapitals zumindest theoretisch möglich ist. Sobald also eine Kapitalrückzahlung oder eine Nutzungsvergütung für das Kapital, und sei sie noch so gering, zugesagt oder nach den Bedingungen der Schuldverschreibung sicher ist, handelt es sich nicht um ein Spekulationsinstrument.
- Klassische Schuldverschreibungen bieten vollen Kapitalschutz sowie einen festen Zinssatz und weisen bei Emission einen Abschlag höchstens innerhalb der Disagiostaffel auf.
- Finanzinnovationen bieten eine Zusage einer vollen oder zumindest teilweisen Kapitalrückzahlung und/oder einer Nutzungsvergütung (laufende Zinsen). Sie sind jedoch nicht fest verzinslich oder haben ein Emissionsdisagio, das außerhalb der Disagiostaffel liegt. Beispiele dafür sind Papiere, deren laufende Zahlungen oder Rückzahlung von der Wertentwicklung eines Basiswerts abhängen oder sogenannte Zero-Bonds, die nicht verzinst werden und dafür unter dem Nennwert ausgegeben werden.

Der Begriff "Zertifikat" wird dabei uneinheitlich verwendet und kann sowohl Spekulationsinstrumente als auch Finanzinnovationen bezeichnen.

Laufende Erträge aus klassischen Schuldverschreibungen oder Finanzinnovationen sind bisher nach § 20 Abs. 1 Nr. 7 EStG a.F. steuerpflichtig. Laufende Erträge aus Spekulationsgewinnen sind nach einer einjährigen Haltefrist steuerfrei.

Veräußerungs- und Einlösungsgewinne sind derzeit nur bei sogenannten Finanzinnovationen generell steuerpflichtig. Veräußerungsgewinne aus Spekulationsinstrumenten, aber auch aus klassischen Schuldverschreibungen, stellen Erträge aus privatem Veräußerungsgeschäft nach § 23 EStG a.F. dar und sind damit nach Ablauf einer einjährigen Spekulationsfrist steuerfrei.

Mit Einführung der Abgeltungsteuer werden alle laufenden Erträge nach § 20 Abs. 1 Nr. 7 EStG n.F. sowie Einlösungs- und Veräußerungsgewinne aus diesen Papieren nach § 20 Abs. 2 S. 1 Nr. 7 EStG n.F. voll steuerpflichtig. Damit wird erstmals eine generelle Steuerpflicht für laufende Erträge aus Spekulationsinstrumenten sowie auf Veräußerungs- und Einlösungsgewinne sowohl aus Spekulationsinstrumenten als auch aus klassischen Schuldverschreibungen eingeführt. Insoweit wird der Anwendungsbereich des § 23 EStG a.F. eingeeengt und in den § 20 EStG n.F. überführt.

Der Veräußerungs- oder Einlösungsgewinn wird berechnet aus der Differenz zwischen den Einnahmen aus der Veräußerung oder Einlösung abzüglich der Kosten, die im unmittelbaren sachlichen Zusammenhang damit stehen, z. B. Bankgebühren für die Durchführung der Veräußerung, und der Anschaffungskosten. Bei Papieren in einer anderen Währung als Euro ist die Differenz in Euro zu berechnen. Dies bedeutet, sowohl die Anschaffungskosten als auch die Einnahmen aus Veräußerung oder Einlösung werden zum jeweiligen Wechselkurs in Euro umgerechnet und die Differenz auf dieser Basis berechnet. Gewinne aus Wechselkursänderungen sind damit zu versteuern, während Verluste aus solchen Änderungen steuerlich abzugsfähig sind.

Die neuen Regeln sind erstmals auf laufende Erträge anwendbar, die dem Steuerpflichtigen nach dem 31.12.2008 zufließen.

Für Veräußerungs- oder Einlösungsgewinne sowie die Verluste aus der Veräußerung oder Einlösung gelten folgende Übergangsregeln:

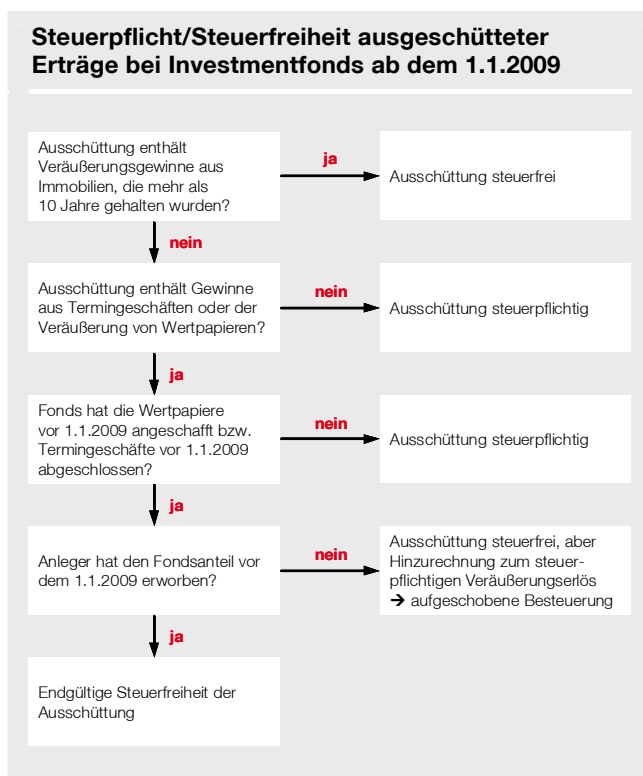
- Veräußerungs- oder Einlösungsgewinne aus klassischen Schuldverschreibungen werden noch nach den alten Regeln behandelt. Diese sind also nach einer einjährigen Haltefrist steuerfrei, wenn die Schuldverschreibungen vor dem 1.1.2009 angeschafft werden. Auch Verluste werden noch nach den alten Regeln behandelt, wenn die Schuldverschreibungen vor dem 1.1.2009 angeschafft werden. Sie sind also nur abziehbar, wenn sie innerhalb eines Jahres nach Anschaffung realisiert werden. In Zukunft werden sie nur als Altverluste aus privaten Veräußerungsgeschäften abziehbar sein.
- Veräußerungs- oder Einlösungsgewinne aus Spekulationsinstrumenten werden noch nach den alten Regeln behandelt, sind also nach einer einjährigen Haltefrist steuerfrei, wenn die Schuldverschreibungen vor dem 15.3.2007 angeschafft wurden oder vor dem 1.7.2009 veräußert oder eingelöst werden. Verluste werden ebenfalls nach den alten Regeln behandelt, wenn die Schuldverschreibungen vor dem 15.3.2007 angeschafft wurden oder vor dem 1.7.2009 veräußert oder eingelöst werden. Sie sind also nur abziehbar, wenn sie innerhalb eines Jahres nach Anschaffung realisiert werden. In Zukunft werden sie nur als Altverluste aus privaten Veräußerungsgeschäften abziehbar sein.
- Außerdem werden Veräußerungs- oder Einlösungsgewinne aus Spekulationsinstrumenten dann noch nach den alten Regeln behandelt, d. h. mit dem persönlichen Steuersatz besteuert, wenn sie vor dem 1.1.2009 erworben und nach dem 30.6.2009, aber noch vor Ablauf der Spekulationsfrist veräußert oder eingelöst werden. Auch in diesem Fall gelten eventuelle Verluste noch als Altverluste im o.g. Sinne.

Die Details auf einen Blick

Papier	Veräußerung/Einlösung vor dem 1.1.2009	Veräußerung/Einlösung nach dem 31.12.2008 und vor dem 1.7.2009	Veräußerung/Einlösung nach dem 30.6.2009
Finanzinnovation	<p>Volle Steuerpflicht von Gewinnen</p> <p>Verluste sind mit allen Einkunftsarten verrechenbar</p>	<p>Volle Steuerpflicht von Gewinnen</p> <p>Verluste sind mit sämtlichen Kapitalerträgen verrechenbar</p>	<p>Volle Steuerpflicht von Gewinnen</p> <p>Verluste sind mit sämtlichen Kapitalerträgen verrechenbar</p>
Klassische Schuldverschreibung, Erwerb vor dem 1.1.2009	<p>Steuerfreiheit von Gewinnen nach einjähriger Haltefrist</p> <p>Verluste innerhalb der einjährigen Haltefrist sind nur mit Erträgen aus privaten Veräußerungsgeschäften verrechenbar</p>	<p>Steuerfreiheit von Gewinnen nach einjähriger Haltefrist</p> <p>Verluste innerhalb der einjährigen Haltefrist sind nur mit Erträgen aus Kapitalvermögen, soweit es sich um Veräußerungsgewinne handelt, verrechenbar</p>	<p>Steuerfreiheit von Gewinnen nach einjähriger Haltefrist</p> <p>Verluste innerhalb der einjährigen Haltefrist sind nur mit Erträgen aus Kapitalvermögen, soweit es sich um Veräußerungsgewinne handelt, verrechenbar</p>
Klassische Schuldverschreibung, Erwerb nach dem 31.12.2008		<p>Volle Steuerpflicht von Gewinnen</p> <p>Verluste sind mit sämtlichen Kapitalerträgen verrechenbar</p>	<p>Volle Steuerpflicht von Gewinnen</p> <p>Verluste sind mit sämtlichen Kapitalerträgen verrechenbar</p>
Spekulationsinstrument, Erwerb vor dem 15.3.2007	<p>Steuerfreiheit von Gewinnen nach einjähriger Haltefrist</p> <p>Verluste innerhalb der einjährigen Haltefrist sind nur mit Erträgen aus privaten Veräußerungsgeschäften verrechenbar</p>	<p>Steuerfreiheit von Gewinnen nach einjähriger Haltefrist</p> <p>Verluste sind nicht abzugsfähig</p>	<p>Steuerfreiheit von Gewinnen nach einjähriger Haltefrist</p> <p>Verluste sind nicht abzugsfähig</p>
Spekulationsinstrument, Erwerb nach dem 14.3.2007 und vor dem 1.1.2009	<p>Steuerfreiheit von Gewinnen nach einjähriger Haltefrist</p> <p>Verluste innerhalb der einjährigen Haltefrist sind nur mit Erträgen aus privaten Veräußerungsgeschäften verrechenbar</p>	<p>Steuerfreiheit von Gewinnen nach einjähriger Haltefrist</p> <p>Verluste innerhalb der einjährigen Haltefrist sind nur mit Erträgen aus Kapitalvermögen, soweit es sich um Veräußerungsgewinne handelt, verrechenbar</p>	<p>Volle Steuerpflicht von Gewinnen innerhalb der einjährigen Haltefrist nach persönlichem Steuersatz, außerhalb der einjährigen Haltefrist Abgeltungsteuersatz</p> <p>Verluste innerhalb der einjährigen Haltefrist sind nur mit Erträgen aus Kapitalvermögen, soweit es sich um Veräußerungsgewinne handelt, verrechenbar Verluste nach Ablauf der einjährigen Haltefrist sind mit sämtlichen Kapitalerträgen verrechenbar</p>
Spekulationsinstrument, Erwerb nach dem 31.12.2008		<p>Volle Steuerpflicht von Gewinnen</p> <p>Verluste sind mit sämtlichen Kapitalerträgen verrechenbar</p>	<p>Volle Steuerpflicht von Gewinnen</p> <p>Verluste sind mit sämtlichen Kapitalerträgen verrechenbar</p>

5. ANWENDUNG AUF INVESTMENTFONDS

Ausgeschüttete Erträge von Investmentfonds werden beim Investor in voller Höhe der Steuerpflicht unterliegen. Die Steuerfreiheit für Gewinne aus Termingeschäften sowie der Veräußerung von Wertpapieren und Bezugsrechten auf Anteile an Kapitalgesellschaften in § 2 Abs. 3 Nr. 1 InvStG a.F. wird wegfallen. Lediglich Erträge aus der Veräußerung von Immobilien bleiben für Privatanleger steuerfrei, soweit der Fonds die Grundstücke länger als zehn Jahre gehalten hat.



Thesaurierte Erträge der Fonds werden dem Anleger weiterhin grundsätzlich als ausschüttungsgleiche Erträge zugerechnet. Jedoch werden gemäß § 1 Abs. 3 S. 3 InvStG n.F. weiterhin thesaurierte Erträge aus Stillhalterprämien, aus Termingeschäften (Swaps, Optionen) und aus Wertpapierveräußerungsgeschäften dem Anleger nicht zugerechnet.

Nach einem im Mai 2008 vorgelegten Referentenentwurf zum Jahressteuergesetz 2009 ist eine Einschränkung des Begriffs "Wertpapierveräußerungserlöse" dahingehend geplant, dass insbesondere der Erlös aus dem Verkauf von nach dem 31.12.2008 erworbenen Zertifikaten ebenfalls als ausschüttungsgleicher Ertrag behandelt wird. Diese Planungen können im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens noch Änderungen erfahren.

Soweit ein Investmentfonds also andere Erträge als solche aus Stillhalterprämien, Termingeschäften, Wertpapierveräußerungsgeschäften oder Grundstücksveräußerungen (nach einer Haltedauer von zehn Jahren) erzielt – z. B. Zinsen oder Dividenden –, sind diese Erträge beim Anleger voll steuerpflichtig, unabhängig davon ob der Fonds die Erträge ausschüttet oder thesauriert.

Das Halbeinkünfteverfahren für in den Erträgen enthaltene Dividenden fällt für Privatanleger ersatzlos weg. Das Halbeinkünfteverfahren für in den Erträgen enthaltene Dividenden oder Veräußerungsgewinne aus Gesellschaftsanteilen wird für natürliche Personen, die die Anteile in einem Betriebsvermögen halten, durch das oben erwähnte Teileinkünfteverfahren ersetzt. Die entsprechende 95-prozentige Steuerfreiheit für Kapitalgesellschaften als Investoren wird bestehen bleiben.

Auf ausgeschüttete und ausschüttungsgleiche Erträge fällt grundsätzlich Kapitalertragsteuer an, die der Investmentfonds einzubehalten hat. Bei Anteilen an ausländischen Investmentanteilen wird die Kapitalertragsteuer auf ausschüttungsgleiche Erträge erst bei Veräußerung oder Einlösung einbehalten. Eine Doppelbesteuerung wird durch die unten dargestellte Berechnung des Veräußerungsgewinns vermieden.

Bei einem Investment in einen Dachfonds kommt es für die Zurechnung zum Anleger als ausschüttungsgleiche Erträge und die Steuerfreiheit von Ausschüttungen auf die Einkunftsarten an, die der Zielfonds erzielt. Der Anleger wird also letztlich so behandelt, als würde der Dachfonds direkt in die Vermögensgegenstände des Zielfonds investieren, die Ebene des Zielfonds wird für diese Zwecke nicht berücksichtigt.

Gewinne aus der Rückgabe oder Veräußerung von Fondsanteilen werden für private Anleger erstmals unabhängig von der Haltedauer steuerpflichtig sein. Die darauf entfallende Kapitalertragsteuer ist von der inländischen Depotbank bzw. im Falle der unmittelbaren Rückgabe der Anteile von der Investmentgesellschaft einzubehalten.

Übergangsregeln

Die Neuregelung ist grundsätzlich erstmals auf Erträge anzuwenden, die dem Investmentfonds nach dem 31.12.2008 zufließen.

Für Gewinne aus der Veräußerung von Fondsanteilen gelten folgende Übergangsregeln:

- Gewinne aus der Veräußerung von Wertpapieren oder aus Termingeschäften, die der Fonds vor dem 1.1.2009 angeschafft bzw. abgeschlossen hat, bleiben auch bei Ausschüttung nach dem 31.12.2008 steuerfrei.
- Falls jedoch der Anleger den Fondsanteil erst nach dem 31.12.2008 erwirbt, so werden die Beträge, die dem Anleger während seiner Besitzzeit steuerfrei zugeflossen sind, dem Veräußerungsgewinn hinzurechnet, so dass es für diese Anleger zu einer aufgeschobenen Besteuerung kommt.
- Für Privatanleger, die den Fondsanteil bereits vor dem 1.1.2009 erworben haben, bleiben die genannten Ausschüttungen jedoch effektiv steuerfrei.
- Wenn der Anleger den Fondsanteil bereits vor dem 1.1.2009 erworben hat, sind auf die Veräußerung und Rückgabe des Fondsanteils weiterhin die derzeitigen Regeln anwendbar. Der daraus erwachsende Gewinn bleibt also für Privatanleger nach einer einjährigen Haltefrist steuerfrei.

Für Dachfonds gibt es keine ausdrücklichen Übergangsregeln, es sprechen jedoch gute Argumente dafür, dass Ausschüttungen nur dann weiterhin steuerfrei bleiben, wenn der Zielfonds die Wertpapiere oder Termingeschäfte vor dem 1.1.2009 angeschafft bzw. abgeschlossen hat und der Dachfonds die Anteile am Zielfonds bereits vor dem 1.1.2009 erworben hat.

Besonderheiten für Spezialfonds

Mit dem Jahressteuergesetz 2008 wurden die Übergangsregeln für bestimmte Fonds eingeschränkt. Betroffen sind inländische und ausländische Spezialfonds im Sinne der §§ 15, 16 InvStG sowie Investmentvermögen, bei denen durch Gesetz, Satzung, Gesellschaftsvertrag oder Vertragsbedingungen die Beteiligung natürlicher Personen von der Sachkunde des Anlegers abhängig oder für die Beteiligung eine Mindestanlagesumme von 100.000 Euro oder mehr vorgeschrieben ist.

Soweit ein solcher Fondsanteil nach dem 9.11.2007 angeschafft wird, ist der Veräußerungs- bzw. Einlösungsgewinn unabhängig von der Haltedauer steuerpflichtig, soweit darin thesaurierte Erträge aus der Veräußerung von Wertpapieren oder aus Termingeschäften, die der Fonds nach dem 31.12.2008 angeschafft bzw. abgeschlossen hat, enthalten sind. Den Betrag der entsprechenden im Veräußerungs- oder Einlösungsgewinn enthaltenen Erträge muss der Steuerpflichtige nachweisen, ansonsten ist der gesamte Veräußerungs- oder Einlösungsgewinn steuerpflichtig. Publikumsfonds sind von dieser Neuregelung nicht betroffen.

6. ANWENDUNG AUF AUSGEWÄHLTE ANDERE KAPITALERTRÄGE

Optionsgeschäfte

Stillhalterprämien aus Optionsgeschäften werden in Zukunft als Kapitalerträge nach § 20 Abs. 1 Nr. 11 EStG n.F. qualifizieren. Damit unterliegen diese der Abgeltungsteuer.

Lebensversicherungen

Bei den Erträgen aus Lebensversicherungen ist grundsätzlich zu unterscheiden, ob es sich um eine Lebensversicherung handelt, die vor oder nach dem 31.12.2004 abgeschlossen wurde.

Bei Altverträgen (Abschluss vor dem Stichtag) sind die Erträge steuerfrei, soweit die Laufzeit mehr als zwölf Jahre beträgt und der Vertrag nicht vorzeitig beendet wird. Bei Neuverträgen ist der Unterschiedsbetrag zwischen der Versicherungsleistung (bzw. dem Rückkaufswert) und der Summe der bis dahin geleisteten Versicherungsbeiträge steuerpflichtig. Dabei ist der Unterschiedsbetrag nur zur Hälfte steuerpflichtig, wenn die Versicherungsleistung nach dem 60. Lebensjahr und einer Vertragslaufzeit von mindestens zwölf Jahren ausgezahlt wurde.

In dem Fall der hälftigen Steuerfreiheit tritt die Abgeltungswirkung der Abgeltungsteuer nicht ein. Die Erträge sind dann gemeinsam mit den Einkünften aus anderen Einkunftsarten zu veranlagen und nach dem persönlichen Einkommensteuersatz zu versteuern.

Aufgrund des neu eingeführten § 20 Abs. 2 S. 1 Nr. 6 EStG n.F. werden die Erträge aus der Veräußerung von Ansprüchen auf die Versicherungsleistung erstmals steuerpflichtig. Bei entgeltlichem Erwerb des Anspruchs auf Versicherungsleistung treten die Anschaffungskosten an die Stelle der bis dahin geleisteten Beiträge, die hälftige Steuerfreiheit nach dem 60. Lebensjahr und einer zwölfjährigen Laufzeit gilt hier nicht.

Termingeschäfte

Auch Gewinne aus Termingeschäften gelten mit der Einführung der Abgeltungsteuer als Kapitalerträge, und nicht mehr als private Veräußerungsgeschäfte im Sinne des § 23 EStG a.F. Damit sind auch diese Gewinne unabhängig von der Frist zwischen Rechtserwerb und Beendigung des Termingeschäfts steuerpflichtig und unterliegen der Abgeltungsteuer. Dies gilt auch bei einem Gewinn eines als Termingeschäft ausgestalteten Finanzinstruments, z. B. einer Kaufs- oder Verkaufsoption. Dies gilt unabhängig vom Zeitpunkt der Beendigung des Rechts und gilt auch für Terminfixgeschäfte, ist also unabhängig davon, ob der Inhaber des Rechts dieses nur ausüben darf oder aber es ausüben muss. Die Neuregelung ist erstmals anzuwenden auf Termingeschäfte, bei denen der Rechtserwerb nach dem 31.12.2008 erfolgt.

ANHANG

Anwendbarkeit der §§ 20 und 23 EStG auf ausgewählte Anlageformen (ohne Berücksichtigung von Übergangsregeln)

Erzielte Einkünfte	Bisher (EStG a.F.)	Ab 1.1.2009 (EStG n.F.)
Dividenden, Gewinnanteile aus Kapitalgesellschaften und sonstige laufende Erträge aus eigenkapitalähnlichen Anlagen	§ 20 Abs. 1 Nr. 1	§ 20 Abs. 1 Nr. 1
Liquidationsgewinne aus Kapitalgesellschaften	§ 20 Abs. 1 Nr. 2	§ 20 Abs. 1 Nr. 2
Laufende Erträge aus typischer stiller Gesellschaft und partiarischen Darlehen	§ 20 Abs. 1 Nr. 4	§ 20 Abs. 1 Nr. 4
Gewinne aus der Versicherungsleistung oder dem Rückkauf von Lebensversicherungen	§ 20 Abs. 1 Nr. 4 (unter Umständen Steuerfreiheit oder Besteuerung nur der Hälfte der Gewinne)	§ 20 Abs. 1 Nr. 4 (unter Umständen Steuerfreiheit oder Besteuerung nur der Hälfte der Gewinne)
Laufende Erträge aus Kapitalforderungen, Schuldverschreibungen o. Ä., wenn Kapitalschutz gegeben ist	§ 20 Abs. 1 Nr. 7	§ 20 Abs. 1 Nr. 7
Laufende Erträge aus Kapitalforderungen, Schuldverschreibungen o. Ä., wenn Totalverlust möglich ist	§ 23	§ 20 Abs. 1 Nr. 7
Stillhalterprämien für die Einräumung von Optionen	§ 22 ("sonstige Einkünfte")	§ 20 Abs. 1 Nr. 11
Gewinn aus der Veräußerung von Aktien, Gesellschaftsanteilen oder sonstigen eigenkapitalähnlichen Anlagen	§ 23	§ 20 Abs. 2 S. 1 Nr. 1
Gewinne aus Termingeschäften oder der Veräußerung eines als Termingeschäft ausgestalteten Finanzinstruments	§ 23	§ 20 Abs. 2 S. 1 Nr. 3
Gewinne aus der Veräußerung von stillen Gesellschaftsanteilen oder partiarischen Darlehen	§ 23	§ 20 Abs. 2 S. 1 Nr. 4
Gewinne aus der Veräußerung von Ansprüchen auf Versicherungsleistungen durch Lebensversicherungen	§ 23	§ 20 Abs. 2 S. 1 Nr. 6
Gewinne aus der Veräußerung von klassischen Schuldverschreibungen	§ 23	§ 20 Abs. 2 S. 1 Nr. 7
Gewinne aus der Veräußerung von Finanzinnovationen	§ 20 Abs. 2 S. 1 Nr. 4	§ 20 Abs. 2 S. 1 Nr. 7
Gewinne aus der Veräußerung von Kapitalforderungen, Schuldverschreibungen o. Ä., wenn Totalverlust möglich ist	§ 23	§ 20 Abs. 2 S. 1 Nr. 7
Gewinne aus der Veräußerung von Immobilien	§ 23 (10-jährige Spekulationsfrist)	§ 23 (10-jährige Spekulationsfrist)
Sonstige Wirtschaftsgüter (Kunst, Schmuck, Edelmetall etc.)	§ 23	§ 23 (10-jährige Spekulationsfrist, falls das Wirtschaftsgut zur Erzielung von Einkünften verwendet wird oder wurde)

Übersicht über die Anwendbarkeit des § 23 EStG (private Veräußerungsgeschäfte → Steuerfreiheit nach Ablauf einer grundsätzlich einjährigen Spekulationsfrist) und des § 20 EStG (Kapitalerträge → volle Steuerpflicht und in Zukunft Abgeltungsteuer) auf ausgewählte Anlageformen nach bisherigem Recht und nach Einführung der Abgeltungsteuer.

WICHTIGE HINWEISE

Die vorstehend getroffenen steuerlichen Aussagen beziehen sich auf deutsches Steuerrecht und sind nicht als Garantie für den Eintritt der dargestellten steuerlichen Folgen zu verstehen. Sie beruhen auf der ersten Durchsicht des am 18.8.2007 in Kraft getretenen Unternehmensteuerreformgesetz 2008. Weiterhin sind Änderungen durch das Jahressteuergesetz 2008 berücksichtigt. Das Jahressteuergesetz 2008 wurde am 8.11.2007 durch den Bundestag beschlossen und der Bundesrat hat dem am 30.11.2007 zugestimmt. Ein Anwendungsschreiben der Finanzverwaltung zu diesen Neuregelungen liegt ebenso wenig vor wie Rechtsprechung. Dabei ist nicht ausgeschlossen, dass man in Einzelheiten auch noch zu anderen Ansichten kommt.

Wir empfehlen die Einschaltung Ihres steuerlichen Beraters, insbesondere soweit es um zukünftige Erkenntnisse zur Abgeltungsteuer geht. Wir bitten um Ihr Verständnis, dass individuelle Steuerfragen nicht beantwortet werden können.

Herausgeber

Team Strukturierte Anlageprodukte
UniCredit Markets & Investment Banking
Bayerische Hypo- und Vereinsbank AG
Arabellastraße 12
D-81925 München

www.zertifikate.unicreditgroup.de

Ihr Ansprechpartner

Sandra Ernst
Tel. +49 89 378 11455
sandra.ernst@unicreditgroup.de

Stand Mai 2008